

# SATZUNG



ANGLERVEREIN  
STOTTERNHEIM  
1960 e.V.

Verein der Fischwaid  
und zum Schutz der Gewässer und Natur



## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

***ANGLERVEREIN STOTTERNHEIM 1960 e.V.***

im LAVT - Verein der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V.

Er hat seinen Sitz in

Stotternheim

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 57 Abs. 1 BGB.  
Seine Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Nummer VR 138 Erf.-Land.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des LAVT Landesverband Thüringen Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V. und erkennt deren Satzung an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel setzen, das weidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

Seine gemeinnützigen Ziele will er erreichen durch

- a) Hege und Pflege der Natur und des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des Landesverbandes Thüringen des LAVT,
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes zum Wohle der Allgemeinheit,
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.,
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Booten und dazugehörigen Anlagen ,
- e) Förderung der Vereinsjugend.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

## § 4

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt zum 31.12. des laufenden Jahres. Er kann bis zum 30.11. des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung dem 1. Vorsitzenden gegenüber wirksam erklärt werden
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - 1.) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairness und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
  - 2.) wenn er das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,

- 3.) wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
- 4.) wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- 5.) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- 6.) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

## § 5

### **Strafen**

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,

- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen,
- d) Verwarnung mit und ohne Auflagen,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a) und b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer weidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen ( Heime, Boote, Stege usw. ) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Angeln nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,

e) die Anglerprüfung abzulegen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Schatzmeister zu entrichten und müssen jährlich voll entrichtet werden.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.

#### Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr wird mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie hat schriftlich per Brief zu erfolgen. Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer. ( Einmal im Jahr )
2. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages. ( Einmal im Jahr )



4. Satzungsänderung
5. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder Strafmaßnahmen
6. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins, Vereinsleitung**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

zu 1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, mindestens einem Gewässerwart, mindestens einem Jugendwart und einem Verantwortlichem für die Öffentlichkeitsarbeit.

Vorstand gem. § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vorstand kann dem 1. und 2. Vorsitzenden für die Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG gewähren. Die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der 1. und 2.

Vorstandsvorsitzende nur insoweit Ihnen keine Vergütung gewährt wird, haben einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der ermäßigte Beitrag entspricht dabei den Gebühren, die dem VDSF pro Vereinsmitglied abzuführen sind.

Der Vorstand wird von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## § 8

### **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

## § 9

### Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elterninitiative leukämie- und tumorerkrankter Kinder Suhl/Erfurt e.V., Nordhäuser Straße 92, 99092 Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

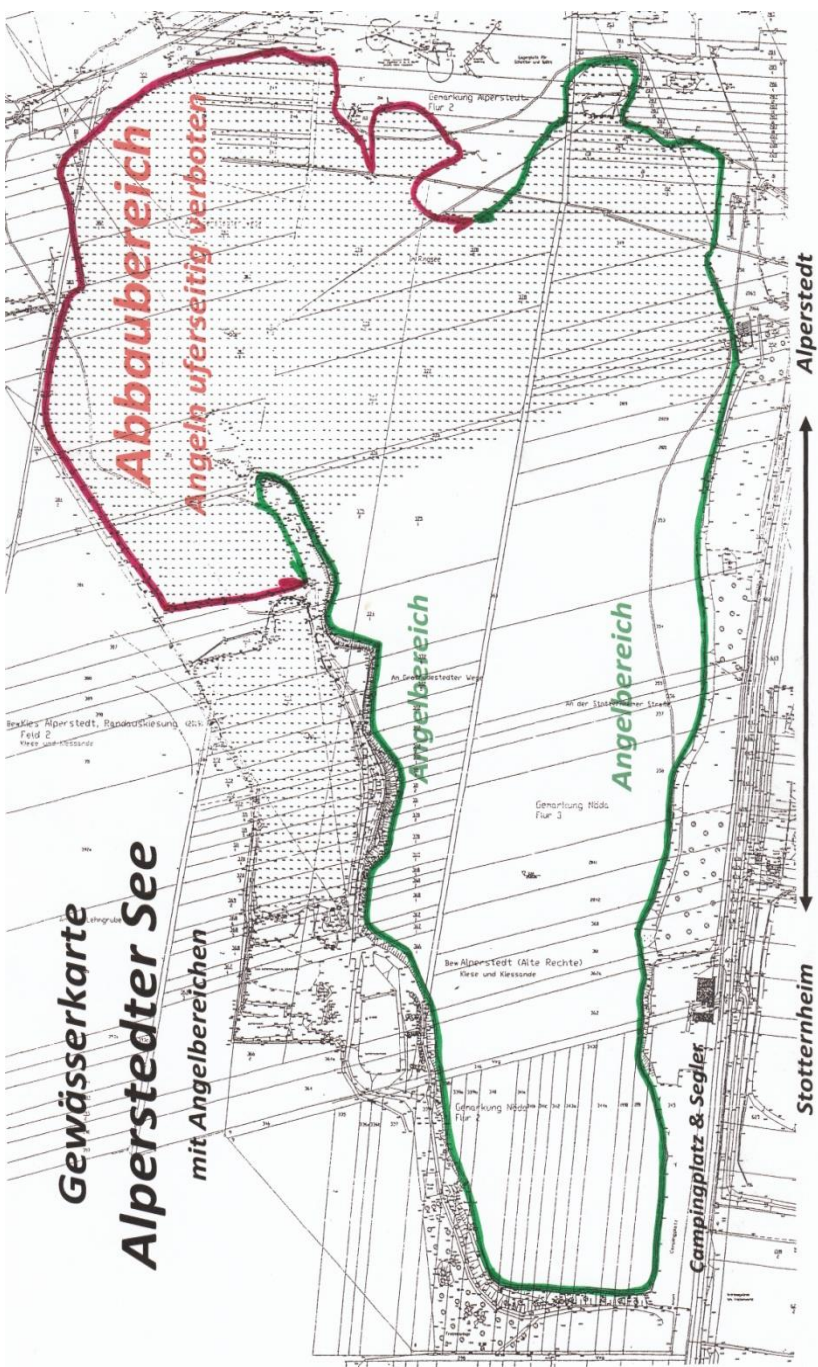
## § 10

### Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Persönlichkeiten verliehen, die in vorbildlicher, langjähriger ehrenamtlicher Hingabe eine erfolgreiche Tätigkeit in Führungsaufgaben wahrgenommen oder die sich in außergewöhnlicher Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde und eine Ehrennadel. Sie zahlen keinen Vereinsbeitrag, erhalten eine Angelberechtigung für die Vereinsgewässer und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins mit ihren Ehegatten / Lebenspartnern freien Zugang.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.



**Gewässerkarte  
Alperstedter See**

mit Angelbereichen

**Abbaubereich**  
Angels uferseitig verboten

Angelbereich

Angelbereich

Campingplatz & Segler

Alperstedt

Stotternheim

Bezirk Alperstedt, Baudirektionsamt  
Flur 2  
Viereck Alperstedt

Bezirk Stotternheim

Gemarkung Hofs  
Flur 3

Bez Alperstedt (Alte Rechte)  
Kies und Kessener

Gemarkung Nöden  
Flur 1

Gemarkung Alperstedt  
Flur 2

Alperstedter See

